

Verbraucherschutz, es wird langsam ernst

Stand: Juni 2016

Mit dem sogenannten Kleinanlegerschutzgesetz aus dem Jahr 2015 hat die BaFin die Aufgabe des „kollektiven Verbraucherschutzes“ übertragen bekommen. Verankert ist das in § 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG). Nach § 4 Abs. 1 a) Satz 1 FinDAG ist die BaFin damit auch dem Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen verpflichtet. Sie kann gegenüber den beaufsichtigten Instituten alle Anordnungen treffen, um verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen. Fragt sich natürlich, was ein solcher Missstand ist. Das Gesetz definiert diesen als erheblichen, dauerhaften oder wiederholten Verstoß gegen ein Verbraucherschutzgesetz.

Bis jetzt ist die BaFin in dieser Funktion noch moderat in Erscheinung getreten. Sie hat sich weitgehend auf ihre Aufgabe der Solvenzaufsicht beschränkt und die einzelnen Institute auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen überprüft. Das waren vor allem Organisationsanforderungen einschließlich Eigenmittelunterlegung. Das ändert sich nun grundlegend. Zum Jahreswechsel 2015/2016 wurde in der BaFin eine relativ starke Abteilung zum kollektiven Verbraucherschutz ins Leben gerufen. Sie besteht aus sieben Referaten zu folgenden Themen:

- Grundsatzfragen, Verbraucherschutzforum, Verbraucherschutzbeirat,
- Verbrauchertrendanalyse und Verbraucheraufklärung,
- Kompetenzzentrum Verbraucherschutz Banken; Beschwerden,
- Kompetenzzentrum Verbraucherschutz Versicherungen; Beschwerden,
- Operative Verhaltensaufsicht; Anlegerschutz Privat- und Auslandsbanken,
- Operative Verhaltensaufsicht; Anlegerschutz Sparkassen- und Genossenschaftsbanken,
- Operative Missstandsaufsicht; Produktintervention.

All diese Referate werden in nächster Zeit ihre Arbeit aufnehmen und die Branche wird bald zu spüren bekommen, wie sich dies auf die Praxis auswirken wird. Die BaFin hat auch schon angekündigt, welche Themenbereiche den Schwerpunkt des Verbraucherschutzes bilden werden. Zum einen will diese Abteilung die Verbraucherbeschwerden auswerten, denn seit einiger Zeit müssen die bei einem Institut eingegangene Beschwerden an die BaFin weitergereicht werden. Aus diesen Beschwerden, die in das Mitarbeiter- und Beschwerderegister zu melden sind, wird die Verbraucherschutzabteilung Themen für Aufsichtsmaßnahmen identifizieren.

Ein Thema sollen die Verhaltenspflichten nach dem WpHG sein, vor allem die Anforderungen an das Beratungsprotokoll. Die BaFin will sicherstellen, dass die Kunden eine ausführliche, individuelle und nachvollziehbare Dokumentation erhalten. Sie hält das Beratungsprotokoll für ein Hilfsmittel, die Qualität der Beratung kontinuierlich zu verbessern. Aus Sicht der Anlageberater sei es ein „nützlicher Leitfaden für eine zielführende Beratung im

Kundeninteresse“. Darüber kann man sicher geteilter Meinung sein, die Stoßrichtung ist aber klar, da wird ein Aufsichtsschwerpunkt liegen. Angeblich hat die BaFin bereits 500 Beratungsabteilungen besucht und mit 2500 Mitarbeitern gesprochen, insgesamt 7.000 Anlageempfehlungen überprüft.

Eng hängt damit die Geeignetheitsprüfung zusammen. Sie sei ein Fokus der Aufsichtspraxis. Die Frage, ob die Anlageziele des Kunden berücksichtigt sind, er ausreichende Kenntnisse oder Erfahrungen hat und das Risiko einer Anlage finanziell tragen kann, lasse sich anhand der Beratungsprotokolle gut prüfen. Fehlen zum Beispiel Angaben des Kunden und werden trotzdem Empfehlungen gegeben, sei mit aufsichtlichen Maßnahmen zu rechnen.

Häufig beobachtete Fehler seien fehlerhafte Empfehlungen hinsichtlich der Anlagedauer oder der Risikobereitschaft des Anlegers. Um die Anlagedauer richtig einschätzen zu können, müsse auch nach dem Anlagezweck gefragt werden. Zum Beispiel müsse bei dem vom Kunden geäußerten Zweck Alters- und Familienvorsorge auch nach dem Ruhestandszeitpunkt gefragt werden. Dann ergebe sich zum Beispiel, dass eine schwankungsanfällige Mittelstandsanleihe für einen 62-jährigen nicht geeignet sei, denn Wertverluste könnten nicht in kurzer Zeit wieder ausgeglichen werden.

Das gleiche gelte für die Risikobereitschaft. Wenn der Kunde z.B. kein Fremdwährungsrisiko eingehen wolle, dürften keine Investmentfonds, die Anlagen in fremder Währung tätigen, empfohlen werden. Die Beispiele zeigen, dass die BaFin sehr viel intensiver in inhaltliche Prüfungen einsteigen wird.

Das gilt aber auch für Formalien wie das rechtzeitige zur Verfügung stellen der Produktinformationsblätter im Rahmen der Anlageberatung.

Es ist damit zu rechnen, dass die sogenannten WpHG-Pflichten damit deutlicher als in der Vergangenheit in den Focus der Aufsichtstätigkeit rücken. Ich kann Sie deswegen nur ermuntern, diese Verpflichtungen in Zukunft noch ernster zu nehmen. Die BaFin hat auch bereits angekündigt, dass sie ihren Bußgeldrahmen deutlich erweitern wird und einige Fälle aus der Praxis verdeutlichen bereits, dass die BaFin ernst machen wird. Sie folgt damit dem österreichischen Vorbild. Dort ist die FMA nach verschiedenen Vorwürfen einer zu laxen Aufsicht dazu übergegangen, eine Null-Toleranz-Policy zu fahren und jeden bekannt gewordenen Verstoß mit Bußgeldern zu ahnden.

Der Leiter des Referats für Verbrauchertrendanalyse und -Aufklärung, Herr Carsten Müller, hat bereits die intensive Auswertung der BaFin-Beschwerden angekündigt. Dabei will er es aber nicht bewenden lassen. Auch die Auswertung externer Datenquellen, z.B. der Studien der Verbraucherzentralen, des sogenannten „Marktwächters Finanzen“ sowie der Ombuds- und Schlichtungsstellen sollen der BaFin Erkenntnisse liefern.

Es wird daher der Branche nichts Anderes übrig bleiben, als sich warm anzuziehen. Ich kann mir auch schon gut vorstellen, wo die Schwerpunkte liegen werden: Kundeninformation und Provisionsoffenlegung werden die nächsten Themen werden.

Ich halte Sie auf dem Laufenden.

Mit den besten Grüßen
Ihr

Dr. Christian Waigel
Rechtsanwalt